

Information Deckungsumfang

Versicherung für Mitglieder von rtaustria Stand vom 1.6.2013



1 Versichertes Risiko

Tätigkeit als Radiologietechnologe

Mitversichert gilt auch die Tätigkeit als Radiologie-Applikationsspezialist

2 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle Vollmitglieder des Verbandes der österreichischen RadiologietechnologInnen.

Der Versicherungsschutz gilt für die neue während der Vertragslaufzeit beitretende Mitglieder rückwirkend bereits ab Einlangen des Antrages auf Mitgliedschaft, sofern dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben wird.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d.h. Leistung wird nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privat- oder Sozialversicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz erlangt werden

3 Versicherungsumfang

- **Berufs-Haftpflichtversicherung**
- **Berufs-Strafrechts- inkl. Komplett-Strafrechtsschutzversicherung gemäß Art. 19 ARB**
- **Berufs-Schadenersatz-Rechtsschutzversicherung gemäß Art. 19 ARB**

4 Versicherungssummen, Sublimits und Selbstbehalte

Haftpflichtversicherung:

EUR 3.000.000,- Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für den Berufsverband (Versicherungsnehmer)

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres die 3-fache Pauschalversicherungssumme.

für das einzelne Mitglied des Verbandes begrenzt auf

EUR 1.500.000,- für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden und

EUR 15.000,- für reine Vermögensschäden

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache der vorgenannten Deckungssummen.

Es gilt ein genereller Selbstbehalt in Höhe von **EUR 30,-** je Sachschaden als vereinbart.

Rechtsschutzversicherung:

EUR 300.000,- für den Berufsverband

Die Gesamtleistung des Versicherers beträgt für alle Versicherungsfälle eines

Versicherungsjahres die 3-fache Versicherungssumme *begrenzt auf* **EUR 62.000,-** für das einzelne Mitglied des Verbandes

5 Versicherungsbedingungen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB 2009)

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010)

6 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren - auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches - eintreten, sofern die schadenverursachende Behandlung in Österreich erfolgt ist.

In Erweiterung zum vereinbarten Geltungsbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf berufliche Tätigkeiten, welche im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im angrenzenden Ausland (gleichgültig ob selbstständig oder unselbstständig) ausgeübt werden. Er gilt in diesem Rahmen auch für Ansprüche, die vor Gerichten dieser Länder nach deren Recht geltend gemacht werden. Die Einschränkung gemäß Art. 3 AHVB Pkt. 1, 2. Satz findet Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine im Ausland im Rahmen einer eigenen Niederlassung selbständig ausgeübten Tätigkeit oder für den Fall, dass eine unselbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend ausgeübt wird.

Letzte Ergänzungen:

In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf sämtliche nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetretenen Versicherungsfälle, sofern diese auf eine Behandlung während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) zurückzuführen sind.
Außerdem gilt "Erste Hilfe"-Leistung mitversichert.